

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.669.919

Wien, 18. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12183/J vom 19. September 2022 der Abgeordneten Melanie Erasim, MSc, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. und 9. bis 13. jeweils a. und b. sowie 4. und 8. jeweils a., b., f. und g.:

Es wird auf die Beilage verwiesen.

Zu 1. bis 3., 9. bis 13. jeweils c.:

Die Abwicklung der Auszahlungen des Härtefallfonds erfolgte durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), es wird auf die WKÖ verwiesen.

Zu 4., 5. und 8. jeweils c.:

Sämtliche Beihilfen des Bundes, die auf Verordnungen des Bundesministers für Finanzen im Sinne des § 3b Abs. 3 ABBAG-G fußen und durch die COFAG betreut und ausbezahlt werden, sind auf Unternehmen beschränkt. Für Privatzimmervermieter wurde durch das (ehem.) Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) eine

eigene Hilfsmaßnahme entwickelt, hier ist auf das nunmehrige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zu verweisen.

Zu 4., 5. und 8. jeweils d.:

Anspruchsberechtigt im Sinne der Richtlinien, die als Verordnungen des Bundesministers für Finanzen im Sinne des § 3b Abs. 3 ABBAG-G erlassen wurden sind stets Unternehmen, die in Österreich tätig sind und entsprechende Einkünfte erzielen. „Betriebe“, die keine Unternehmen sind, sind folglich nicht anspruchsberechtigt.

Zu 4., 5. und 8. jeweils e.:

Die Daten zu „Unternehmen“ sind in der Beilage in den jeweiligen dargestellten Untergruppen der Tourismus- und Freizeitbranche enthalten.

Zu 5.a., b., f. und g.:

Alle genehmigten Anträge sind ausbezahlt.

Zu 6. und 7.:

Zu den Hauptgründen gehört, dass nach der Genehmigung eines Antrages dieser vor der Auszahlung noch einmal bezüglich möglicher Überschreitungen von Höchstbeträgen geprüft werden muss. Zusätzlich wird bei Antragstellern, bei denen potenziell eine Rückforderung geltend gemacht werden muss, der genehmigte Antrag für eine Gegenrechnung vor Auszahlung aufgehalten. Die durchschnittliche Dauer von der Genehmigung bis zur Auszahlung beträgt über alle Produkte und Branchen acht Tage.

Zu 14. und 15.:

Es gibt keine eigenen Förderungen für die (ausschließliche) Förderung von Bestandszinsen.

Zu 16. und 17.:

Die rechtliche Grundlage ist das ABBAG-Gesetz. §3b Abs. 5 ABBAG-Gesetz spricht von „Bestandszinszahlungen“, wobei dieser Begriff nach der herrschenden Lehre als Überbegriff sowohl Miete als auch Pacht umfasst.

Zu 18.:

Der auf die Bestandzinsen entfallende Betrag wurde von der COFAG bis zur Klärung der Rechtslage nur unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung ausgezahlt. Der Start des Rückforderungsprozesses ist für Ende 2022 vorgesehen.

Zu 19. und 20.:

Die COFAG wird in jenen Fällen zurückfordern, in denen der Antrag eines Fördernehmers die Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Höhe der ausgezahlten Förderung nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die COFAG wird den Fördernehmer nach Prüfung dieser Umstände schriftlich kontaktieren und den entsprechenden Rückforderungsprozess einleiten.

Zu 21.:

Sofern mit dem betroffenen Fördernehmer im Zuge des Mahn- und Inkassoprozesses keine Lösung gefunden werden kann, ist durch die COFAG die Bestreitung des Rechtsweges geplant. Wenn nach diesem Verfahren ein Exekutionstitel vorliegt, werden auch die entsprechenden Schritte eingeleitet werden, um zu Unrecht empfangene (durch Steuermittel aufgebrachte) Beihilfen zurückzufordern.

Zu 22.:

Der geplante Inkassoprozess unterscheidet nicht zwischen Branchen der Antragsteller. Sollte die Rückzahlung auch nach mehreren Mahnschreiben nicht geleistet werden, sieht der geplante Rückforderungsprozess vor, dass die Forderung dem Inkasso übergeben wird. Ob eine Rückforderung dem Inkasso übergeben wird, hängt ausschließlich von der Reaktion des Fördernehmers auf die vorgelagerten Aufforderungs- und Mahnschreiben ab.

Zu 23.:

Da die Rechtsgrundlagen der Zuschussinstrumente keine Erhebung der Jahresgewinne vorsehen, hat die COFAG dazu keine Daten.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage

